



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

12.12.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner / E-Mail
42/553-298
Bitte immer angeben! Herr Roselt
Christian.Roselt@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-2468
06321 99-2260

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes;
hier: Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der
Weinstraße zum Thema Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das in Ihrem Hause durchgeführte Expertengespräch am 04.12.2017
sowie aus den schriftlich nachgelieferten Informationen des Betreuers des
Artenschutzprojekts Wiedehopf und des Referatsleiters für Biologische Vielfalt und
Artenschutz im Landesamt für Umwelt ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Mit einem Bestand von nur 70-80 Brutpaaren in Rheinland-Pfalz wird der Wiedehopf nach
der Roten Liste als stark gefährdete Vogelart klassifiziert (Kategorie 2). Im Vogelschutzgebiet
„Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ zählen die
Art sowie die von ihr genutzten Lebensräume zu den maßgeblichen Bestandteilen. Im
zugehörigen Bewirtschaftungsplanentwurf wurde für den Wiedehopf ein ungünstiger bis
schlechter Erhaltungszustand konstatiert. Gebietsspezifisch wie landesweit ist das Ziel daher
die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume in den bekannten
Kerngebieten.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Grundsätzlich setzt sich der Lebensraum des Wiedehopfs aus Brutplatz, Ruheraum und Nahrungsraum zusammen. Der Bereich bei der Blockstation zwischen Mußbach und Haßloch wird laut Aussagen der Artexperten regelmäßig besiedelt. Für den Zeitraum ab 2011 liegen erfolgreiche Brutnachweise aus den Jahren 2011, 2013 und 2014 vor. Im Jahr 2016 war der Wiedehopf ein regelmäßiger Nahrungsgast am Mußbacher Baggerweiher sowie dessen Umfeld und brütete unmittelbar angrenzend nahe der A 65. Auch im Jahr 2017 fand wieder ein Brutversuch statt, dieser wurde jedoch aufgrund von Störungen aufgegeben. Somit konnten im Rahmen des Artenschutzprojekts über einen Zeitraum von sieben Jahren insgesamt vier Bruten nachgewiesen werden, zusätzlich wurde das Gebiet in einem weiteren Jahr als wesentlicher Nahrungsraum genutzt. Dies belegt die Kontinuität in der Besiedlung des Raums durch die Art. Es handelt sich hierbei demzufolge nicht um ein sporadisches, isoliertes Randvorkommen, sondern vielmehr um ein regelmäßiges Vorkommen mittig in der Vernetzungsachse zwischen dem Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ und dem zentralen Bereich des Vogelschutzgebiets „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“. Für letzteres Gebiet besteht laut „Konfliktprognose Windenergienutzung“ des Landesamtes für Umwelt ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial, d.h. die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur zulässig, soweit gebiets- und artspezifische Erhaltungsziele nachweislich nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß dem Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt im Jahr 2012 von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, wird ein Mindestabstand (Windenergieanlagen zu Brutvorkommen) von 1.000 m um Schwerpunkt-vorkommen (d.h. regelmäßig besetzte Brutgebiete) empfohlen. Bei Beachtung des vorgeschlagenen Mindestabstands wird eine erhebliche Risikominderung einer Lebensraumentwertung oder eines Störungstatbestands als potenzielle Beeinträchtigungen für die Art Wiedehopf prognostiziert. Dieser Abstandsempfehlung liegen wiederum art- und gebietsspezifische Erhaltungserfordernisse zugrunde. Der Vorkommensbereich Sandbuckel Haßloch-Mußbach ist nach den Kriterien des Artenschutzprojekts als Hauptlebensraum eingestuft. Zum gleichen Resultat kommt auch der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Vogelschutzgebiet, worin der Bereich „Blockstation und Narrenberg beidseits der Neustadter Straße westlich von Haßloch“ (Z012) als Schwerpunktlebensraum von Wendehals und Wiedehopf identifiziert wird. Zielraum 2012 wurde weiterhin als rote Maßnahmenfläche mit herausragender Bedeutung und hohem Sicherheitsbedarf klassifiziert.



Die im o.g. Leitfaden festgelegten Abstandsempfehlungen geben den Bereich mit einer Störwirkung für die Art an. Hierbei ist nach Auskunft der Artexperten zu beachten, dass auch nördlich der Bahnlinie (orangener Zielraum Z006) einzelne Obstbrachen bestehen, die prinzipiell als Lebensraum geeignet sind und durchaus angefliegen werden könnten. Die Störquelle selbst muss sich hierbei nicht in den Nahrungsgebieten befinden. Vielmehr führt eine Störung auch außerhalb der Nahrungshabitate dazu, dass diese Bereiche nicht mehr angefliegen werden. Die von den sich beständig drehenden Windenergieanlagen ausgehende Scheuchwirkung kann je nach Abstand für den Wiedehopf zu einer Störkulisse in benachbarten Lebensräumen führen. Jeder Brutpaar-Verlust hätte erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und würde die Erreichung der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet gefährden.

Wir sind der Auffassung, dass diese Erkenntnisse aus dem Expertengespräch und den Aussagen der Artexperten im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind, damit die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vogelschutzgebiets- und artenschutzverträglich und diesbezüglich rechtssicher ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Schlindwein

Pauly, Martina

Von: Roselt, Christian (SGD Süd) <Christian.Roselt@sgdsued.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2017 10:56
An: Pauly, Martina
Cc: Baldermann, Thomas; Duffert, Friedrich-Wilhelm (SGD Süd); Höllgärtner, Michael (michael-el.morya@freenet.de); Schlindwein, Thomas (SGD Süd); Simon, Ludwig (LfU)
Betreff: WG: FNP-Entwurf Neustadt/Teilbereich Windenergie

Sehr geehrte Frau Pauly,

nachfolgende ergänzende Stellungnahme des LfU leite ich zwecks Aufnahme in das FNP-Verfahren an Sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Christian Roselt
Abteilung 4 – Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen
Referat 42 – Naturschutz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: +49 6321 / 99-2468
E-Mail: Christian.Roselt@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

--

Von: Simon, Ludwig [<mailto:Ludwig.Simon@lfu.rlp.de>]
Gesendet: Donnerstag, 14. Dezember 2017 15:16
An: Duffert, Friedrich-Wilhelm (SGD Süd); Michael Höllgärtner; Roselt, Christian (SGD Süd)
Cc: Schlindwein, Thomas (SGD Süd); Isselbacher, Thomas (LfU); Erbes, Gernot (LfU); Störger, Ludwig (LfU)
Betreff: AW: Noch eine Ergänzung zum FNP Windkraft / Thema Wiedehopf

Sehr geehrter Herr Duffert,

zu der in Rede stehenden Situation nehme ich wie folgt Stellung:

Die Vorkommen des Wiedehopfs im Raum werden durch das AHP (M. Höllgärtner) i.A. der SGD Süd erfasst. Demnach existiert unmittelbar südlich der Bahnlinie an der Blockstation ein aktuelles Brutvorkommen, das im Übrigen durch die damaligen Untersuchungen von Groh schon seit Jahrzehnten bekannt ist. Bei der Bewertung vor dem Hintergrund des Planungsvorhabens (Bau WEA) ist folgendes zu beachten:

Nach dem verbindlichen naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der WEA in RLP (VSW & LfU 2012) ist von bestehenden Brutvorkommen der Art ein Abstand von 1000 m einzuhalten. Da Raumnutzungsanalysen zum Wiedehopf bisher nicht durchgeführt und erprobt wurden, ist diese Festlegung bindend. Die für den Bereich des Autobahndreiecks an der Stadtgrenze geplanten Anlagen müssen 1000 m Abstand zum erwähnten Brutvorkommen

einhalten. Das geplante Vorranggebiet schrumpft damit in SW, böte aber nach unserer Einschätzung immer noch Raum für mind. 3 Anlagen.

Was den Erhaltungszustand der Art des VSG betrifft, so ist dieser als schlecht zu bezeichnen und wäre vorgabegemäß zu optimieren. Selbst bei einem Abstand der zum Brutplatz nächstgelegenen Anlage von über 1000 m werden bestehenden Nahrungsflächen und im BP vorgesehenen Entwicklungsflächen nördlich der Bahnlinie negativ beeinträchtigt, weil eine Nutzung dieser Flächen aufgrund der Scheuchwirkung der Anlagen unterbleiben würde. Die Entwicklungsmaßnahmen wären somit wirkungslos. Um die Realisierung der Anlagen nicht aufgeben zu müssen, besteht in Ergänzung des Bewirtschaftungsplanes eine mögliche Alternative der Flächensicherung und -entwicklung zwischen Mußbach und Autobahn und südlich der Blockstation (SW Haßloch). Werden diese Flächen entsprechend umfänglich und großflächig gesichert und für die Art entwickelt, wäre der Funktionsverlust des Lebensraumes nördlich der Blockstation kompensierbar. Das WEA-Vorhaben müsste verkleinert, aber nicht aufgegeben werden.

Für weitere Fragen steht das LfU gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

L. Simon

--

Ludwig Simon

Abt. Naturschutz

RL 42 Biologische Vielfalt und Artenschutz

LANDESAMT FÜR UMWELT
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 60 33 -1434
Telefax 0 61 31 / 14 32 96 6
Ludwig.Simon@lfu.rlp.de
www.lfu.rlp.de